



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 25/24

der 25. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 11. September 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 24/24

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 24/24

1. Restaurant Riet – Instandstellung Herd – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung
2. Deponie Altneugut – Erneuerung Grüngut Sammelplatz
3. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
4. Saisonkarten Malbun – Subvention durch die Gemeinde für Balzner Einwohnerschaft
5. Balzner Neujahrsblätter
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/944)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2024 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 24/24

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 24/24 der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 24/24

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 24/24 der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Restaurant Riet – Instandstellung Herd – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung

Am 17. April 2024 ereignete sich in der Küche vom Restaurant Riet ein Pfannenbrand. Durch den Brand wurden die Herdplatten zerstört.

Die Versicherung kommt für den technischen Teil des Brandschadens nicht auf, sondern nur für die versicherten Folgeschäden. Folgedessen muss die Gemeinde den Schaden am Herd selber übernehmen.

Die Kosten (inkl. MwSt.) für die Instandstellung des Herdes setzen sich wie folgt zusammen:

Marxer Gastrochem AG (Umbau Herd)	CHF 20'000.00
Elektro (Anschlüsse und Anpassungen)	CHF 5'000.00
Sanitär (Anschlüsse)	CHF 1'000.00
Total	<u>CHF 26'000.00</u>

Im Voranschlag 2024 «Baulicher Unterhalt» ist kein Betrag für diese Aufwendungen enthalten. Bedingt durch die erwähnten baulichen Massnahmen ist ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 26'000.00 zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat bewilligt die ausserordentlichen Ausgaben für die Instandstellung des Herdes im Restaurant Riet.
- b) Der Gemeinderat genehmigt für die Instandstellung des Herdes einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 26'000.00.
- c) Der Auftrag für den Umbau des Herdes wird zum Preis von CHF 19'975.80 inkl. MwSt. an die Marxer Gastrochem AG, Ruggell, vergeben.

2. Deponie Altneugut – Erneuerung Grüngut Sammelplatz

Gemäss Schreiben des Amtes für Umwelt, Vaduz, vom 11. Mai 2023 ist die Betriebsbewilligung des Kompostierplatzes Altneugut Balzers seit 2019 ausstehend. In Folge wurde ein Sanierungskonzept erstellt, welches als erster Entwurf dem Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Dezember 2023 vorgestellt wurde.

In der Zwischenzeit wurden weitere Abklärungen getroffen, in welchem Umfang Material angenommen und verwertet bzw. entsorgt werden soll. Diese Abklärungen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 29. Mai 2024 vorgelegt.

Das Endkonzept sieht nun vor, dass nur noch Bauschutt und Grüngut von Privaten angenommen wird. Es erfolgt keine Kompostierung mehr. Bauschutt und Grüngut wird in überdachten „Boxen“ gesammelt und danach in Mulden verladen. Bauschutt wird in der Reststoffdeponie Vaduz und Grüngut vorerst noch in der Kompostierung Buchs entsorgt. Die Annahme dieser Reststoffe und der Betrieb der Sammelstelle wird zu einem späteren Zeitpunkt mittels Betriebsreglement festgelegt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Sammelstelle für Bauschutt und Grüngut wird überdacht. Die Sammelstelle wird mit einer dichten Betonplatte und Aufbordung aus Beton sowie mit Gefälle nach hinten ausgeführt. Die Wände werden aus mobilen Betonfertigelementen erstellt. Das Dach ist ein einfacher Stahlbau.

Die Sammelstelle befindet sich im Grundwasserschutzgebiet. Die Abwässer sind daher konform zu „entsorgen“. Anfallendes internes Abwasser, welches stark belastet ist, wird gespeichert und zusammen mit den Reststoffen abgeführt. Das Dachwasser wird gespeichert und über die Schulter versickert. Der Vorplatz ist nur noch Verkehrs- und Umschlagsfläche. Das Meteorwasser ist somit schwach belastet und wird in eine Grünmulde zur Versickerung gepumpt.

Das Gewässerschutz- und Entsorgungskonzept wurde dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung vorgelegt. Mit Antwort vom 26. August 2024 teilte das Amt mit: *Aus Sicht Gewässerschutz ist der Umbau so in Ordnung und bewilligungsfähig. Auch aus abfallrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen.*

Unter der Voraussetzung der Konzeptgenehmigung durch den Gemeinderat wird die Baueingabe erstellt und die Baukosten werden ermittelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 25/24.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Konzept «Deponie Altneugut: Erneuerung Grün-gut Sammelplatz».

3. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 25/24.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

4. Saisonkarten Malbun – Subvention durch die Gemeinde für Balzner Einwohnerschaft

Die Arbeitsgruppe Sportanlässe empfiehlt dem Gemeinderat, eine Ermässigung auf die Saisonkarte der Bergbahnen Malbun von CHF 100.00 zu gewähren.

Diese Subventionierung soll sich auf die Vorverkaufspreise der Bergbahnen Malbun für die jeweilige Wintersaison beziehen und soll mittels Gutscheinen erfolgen. Diese Gutscheine können bei der Einwohnerkontrolle gegen Nachweis des Wohnsitzes in Balzers bezogen werden. Der bei der Gemeinde Balzers erhältliche Gutschein berechtigt die in Balzers wohnhafte Person oder Familie zum ermässigten Bezug einer Saisonkarte der Bergbahnen Malbun Liechtenstein. Mit dem Gutschein ist der Bezug der ermässigten Saisonkarten an allen Vorverkaufsstellen der Bergbahnen Malbun möglich.

Die Subventionen der Saisonkarten entlastet nicht nur die Budgets vieler Familien, sondern stellt einen aktiven Beitrag für den Skisport und zur Gesundheitsförderung dar. Zudem gibt diese Aktion einen zusätzlichen positiven Impuls für die einheimischen Wintersportstätten.

Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat die Unterstützung respektive Förderung sportlicher Aktivitäten. Bei der Subventionierung der Saisonkarte wird jedoch nur ein kleiner Teil der Bevölkerung profitieren. Neben dem Skisport gibt es weitere förderungswürdige Sportarten, die ausgeschlossen werden. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde neben der finanziellen Unterstützung diverse Sporteinrichtungen und Räumlichkeiten (u. a. Hallenbad, Tennisplatz, Reithalle) zur Verfügung stellt und den Unterhalt der Sportinfrastrukturen sicherstellt, was einer Förderung anderer Sportarten gleichkommt. Zudem wird über die generelle Kostenthematik diskutiert. Eine Subventionierung der Saisonkarte Malbun verursacht Zusatzkosten von (bis zu) CHF 50'000.00 pro Jahr. Im Zuge der kontroversen Diskussion wird beantragt, dass die Subventionierung der Saisonkarte Malbun auf ein Jahr begrenzt und bei CHF 50'000.00 (first come, first serve) gedeckelt werden soll.



Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 1 FBP dafür; 3 FBP, 1 FL dagegen)

Der Gemeinderat stimmt der Subventionierung der Saisonkarte Malbun mit einem Beitrag von CHF 100.00 pro in Balzers wohnhafte Person für die Wintersaison 2024/2025 und einer Deckelung auf CHF 50'000.00 zu.

5. Balzner Neujahrsblätter

Seit 1995 erscheinen die «Balzner Neujahrsblätter». So konnte am 5. Januar 2024 der 30. Jahrgang der «Balzner Neujahrsblätter» der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Gemeinde Balzers unterstützte die Jubiläumsausgabe mit einem Beitrag von CHF 25'000.00. Ebenfalls wurden die Kosten der Präsentation von der Gemeinde übernommen. Durch diese Unterstützung wird die kostenlose Abgabe der Publikation an die Bevölkerung von Balzers ermöglicht. Die positive Haltung der Gemeinde war und ist die wesentliche Grundlage, dass die «Balzner Neujahrsblätter», die in ihrer Art in der ganzen Region einzigartig sind, in dieser Qualität erscheinen können. Die Unterstützung der Gemeinde ist nach wie vor das wichtigste Fundament der Publikation.

Das Redaktionsteam der Balzner Neujahrsblätter arbeitet unentgeltlich und die Autorinnen und Autoren zum grössten Teil und in der Regel ebenfalls. Kosten entstehen vor allem aus der redaktionellen Betreuung/Lektorat, aus Satz und Gestaltung sowie aus Druck- und Bindekosten. Das Redaktionsteam ersucht den Gemeinderat, die Ausgabe des 31. Jahrgangs wiederum mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 zu unterstützen sowie die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Das Redaktionsteam ist überzeugt, dass auch die neue Ausgabe auf grosses Interesse bei der Bevölkerung stossen wird und die «Balzner Neujahrsblätter» einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, das Wissen über unser Dorf und damit die Identifikation mit ihm zu fördern.

Im Voranschlag 2025 wird für die «Balzner Neujahrsblätter» ein Betrag von CHF 25'000.00 berücksichtigt.

Es wird beantragt, die Herausgabe der 31. Auflage der «Balzner Neujahrsblätter», die am 5. Januar 2025 der Öffentlichkeit vorgestellt wird, mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers unterstützt die Herausgabe der 31. Auflage «Balzner Neujahrsblätter» mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 und übernimmt die Kosten der Präsentation.

6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/944)

Im Juni 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat das Clean Energy Package (CEP) verabschiedet. Dieses umfasst die Anpassung verschiedener EU-Richtlinien und EU-Verordnungen im Energiebereich. Ein Teil davon ist das sogenannte 4. Energiemarkt-Liberalisierungspaket (kurz 4. LP) mit der nachstehenden neuen EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt und den nachstehenden zwei EU-Verordnungen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des 4. LP in das EWR-Abkommen vor. Das Paket beinhaltet:

- die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (und Aufhebung der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt; RL 2019/944),

- die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel), sowie
- die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden).

Die RL 2019/944 verfolgt das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitätsbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert. Das 1. Liberalisierungspaket wurde in der EU 1996 mit der Elektrizitätsmarkt-Richtlinie 96/92/EG angenommen. Auf deren Grundlage ist das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG; LR 730.3) entstanden, mit dem der Strommarkt in Liechtenstein geöffnet wurde. Seit dem 1. Oktober 2005 dürfen alle Kunden, auch die Haushalte, ihren Lieferanten für elektrische Energie frei wählen, wogegen der Stromtransport einem stark geregelten Monopol unterliegt und von den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) als Verteilnetzbetreiber vorgenommen wird. Mit dem 2. und 3. Liberalisierungspaket sind die Regelungen in Bezug auf Entflechtung und Kundenschutz verfeinert und entsprechend ins EMG übernommen worden.

Das 4. Liberalisierungspaket verfolgt die nachstehenden Hauptziele:

- Ergänzung von Regelungen in Bezug auf die Stromspeicherung,
- der Ausbau der Kundenrechte und den Schritt zum „aktiven Kunden“ (freie Versorgerwahl, freier Verkauf der Eigenerzeugung; Ermöglichung von Laststeuerung, Bürgerenergiegemeinschaften und Aggregierungsverträgen),
- Einführung von dynamischen Stromtarifen,
- Einführung einer für Endkunden kostenlosen Strompreisvergleichs-Plattform,
- Gründung einer europäischen Organisation der Verteilnetzbetreiber (VNBO) zur Verstärkung der Zusammenarbeit.

Am 25. Oktober 2011 wurde die Verordnung (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts erlassen (Regulation on Electricity Market Integrity and Transparency, REMIT). Mit der Verordnung (EU) 2024/1106 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegrosshandelsmarkt (REMIT 2) wurden diese Regelungen nachgebessert. Mit ihr werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Vertrauen in die Integrität der Strom- und Gasmärkte durch Überwachung des Energiegrosshandels (Überwachung der Waren- und der Derivatmärkte; Sicherstellung der fairen Preisbildung);
- Bekämpfung des Missbrauchs von Insider-Informationen im Energiegrosshandelsmarkt.

Um zu verhindern, dass Energiegrosshändler die REMIT-Vorschriften umgehen, indem sie Sitz in Liechtenstein nehmen, sollen im Energiegrosshandel tätige Unternehmen auch in Liechtenstein den REMIT-Vorschriften unterworfen werden. Die liechtensteinische Regulierungsbehörde (Energiamarktaufsichtskommission, EMK) soll auf Begehren hin die in den EU- und EWR-Mitgliedsländern obligatorischen Informationen bei den Energiegrosshändlern einverlangen können. Schliesslich müssen die Energiegrosshändler bei Pflichtverletzungen sanktioniert werden können.

Mit der Vorlage wird die Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie in der bestehenden Liechtensteinischen Gesetzgebung umgesetzt, unter Berücksichtigung der Verordnungen über

den Elektrizitätsbinnenmarkt (Verordnung (EU) 2019/943) und der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Verordnung (EU) 2019/942). Zudem wird eine Auskunfts- und Informationspflicht für im Energiegrosshandel tätige Unternehmen und eine wirksame Sanktionierung im Fall des Missbrauchs von Insiderinformationen im Sinne der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, REMIT) und der Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegrosshandelsmarkt (Verordnung (EU) 2024/1106, REMIT 2) eingeführt. Die Umsetzung erfolgt konkret durch eine Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG). Darin sind die neuen Begriffsdefinitionen zu ergänzen und Bestimmungen zu den vorerwähnten Hauptzielen des 4. LP hinzuzufügen.

Durch die neuen Bestimmungen im EMG wird ermöglicht, dass die Stromkunden direkt oder über sogenannte Aggregatoren (Energiedienstleister) als aktive Kunden tätig werden können und sich in Bürgerenergiegemeinschaften zum Zweck der Eigenproduktion und des Eigenverbrauchs in beliebigen Rechtsformen (Verein, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, GmbH oder andere) organisieren können. Die Regierung hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Land dynamische Stromtarife anbietet.

Die EMK erhält zusätzliche Aufgaben. Sie soll als Regulierungsbehörde eine Plattform für den Stromtarifvergleich betreiben. Zudem hat sie die Rechte der Endkunden und der Bürgerenergiegemeinschaften zu wahren sowie die Kostenrechnungsmethode zur Bestimmung der Netzenutzungspreise zu erlassen und zu veröffentlichen. Schliesslich beschafft sie bei Verdacht auf Missbrauch von Insider-Informationen die nötigen Angaben von den Energiegrosshändlern und legt im Übertretungsfall Sanktionen fest.

Schliesslich werden einige Anpassungen im EMG vorgenommen, wie es die EFTA-Überwachungsbehörde nach einer Überprüfung der bestehenden Elektrizitätsmarktgesetzgebung verlangt hat. Diese Anpassungen werden im Gasmarktgesetz (GMG; LR 733.2) gespiegelt.

Die gegenständlichen EU-Erlasse befinden sich noch im EWR-Übernahmeverfahren. Die Übernahme unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt durch den Landtag.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/944) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 4. Oktober 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.30 Uhr



Karl Malin
Gemeindenvorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 17. September 2024